

01.06.2010

Sitzungsvorlage Nr. 099/10

Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung NRW i.V.m. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Unna

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	Berichterstattung	Makiolla, Michael
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

1. Der Kreisausschuss ist der Auffassung, dass sich die Beteiligung von Arbeitnehmervertretern in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen in der Vergangenheit bewährt hat.
2. Der Kreisausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten, bestehende Mitbestimmungsregelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Gesellschaftsverträgen kommunaler Unternehmen abzusichern und beauftragt den Landrat, den bereits eingeleiteten Klärungsprozess in diesem Sinne weiter zu führen und über das Ergebnis zu berichten.

Begründung der Vorlage

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) hat sich das Innenministerium des Landes NRW wie folgt geäußert:

Die Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat gemäß § 6 GV [Anmerkung: Gesellschaftsvertrag] ist [...] nicht mit dem Gemeindefirtschaftsrecht vereinbar. In ständiger und keineswegs neuer Auslegung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO ist bei einer zur 100 % in kommunalem Besitz befindlichen Gesellschaft auch der Aufsichtsrat zu 100 % mit kommunalen Vertretern zu bestücken.

Dieser Umstand hat im April und Mai 2010 zu einer umfangreichen Berichterstattung in den lokalen und überregionalen Medien geführt. In Folge dessen haben sich unterschiedliche Interessengruppen, u.a. Betriebsräte und Gewerkschaften, öffentlich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Hierzu zählt auch der Betriebsrat der Stadtwerke Unna GmbH, dessen Vorsitzender der Verfasser der vorliegenden Anregung ist.

Die Kreisverwaltung sowie die Verwaltungen der anderen Gebietskörperschaften, die im Unternehmensverbund der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) – zu der auch die VKU gehört – zusammen arbeiten, vertreten die Auffassung, dass § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fakultativen Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen nicht verbietet. Sinn der Norm ist es, der Gemeinde durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise einen angemessenen Einfluss in dem Unternehmen zu sichern. Dieser wird in der Regel über die Gesellschafterversammlung und weitere Regelungen im Gesellschaftsvertrag sichergestellt.

Da dieses Thema von grundsätzlicher Bedeutung für zahlreiche kommunale Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat ist, wird zurzeit versucht, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine abschließende (ggfs. politische) Klärung mit dem Innenministerium herbei zu führen.

Soweit sich die Anregung des Petenten auf das Handeln des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Kommunalaufsicht) bezieht, kann dieser insoweit nicht Adressat der Anregung sein, als er in allen Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde ausschließlich den ihm übergeordneten staatlichen Behörden verantwortlich ist (§ 60 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW). Insoweit die die Anregung unzulässig, weil es sich um keine Angelegenheit des Kreises i.S.d. § 21 Abs. 1 KrO NRW handelt, sondern um eine Landesangelegenheit.